

- b) eine systematische Filmwerbung in Verbindung mit der Kreispresse, den Dorf- und Betriebszeitungen durchzuführen;
- c) die ökonomischen Aufgaben des aufgeschlüsselten Betriebsplanes in allen seinen Teilen zu erfüllen.
- (4) Der Betrieb bezieht Filme ausschließlich vom VEB Progress Film-Vertrieb und setzt alle für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Filme ein.

(5) Der Betrieb schließt über die Lieferung von Filmkopien und Werbematerial Verträge mit dem VEB Progress Film-Vertrieb ab und übernimmt die Belieferung der ihm nicht unterstehenden Spielstellen im Bereich des Bezirkes mit Filmkopien und Werbematerial. Über die Belieferung mit Materialien und Ersatzteilen, die kinotechnische Projektierung und Montage von Filmwiedergabeanlagen sowie über die Reparaturen schließt der Betrieb Jahresverträge mit dem VEB Kinotechnik ab.

§ 4

Leitung

(1) Der Betrieb wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Der Direktor ist für den gesamten Betrieb verantwortlich und dem Rat des Bezirkes gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist bei seinen Entscheidungen an die staatlichen Planaufgaben, an die Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes sowie an die Weisungen des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates und des Leiters der Abteilung Kultur gebunden. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb zusammenzuarbeiten.

(2) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb von einem mit der Vertretung des Direktors beauftragten Abteilungsleiter geleitet, den der Direktor mit Einwilligung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bestimmt hat.

(3) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Die Kreisfilmstellenleiter sind insbesondere für die Anleitung der Filmtheater- und Spieltruppleiter verantwortlich.

§ 5

Struktur

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Der Betrieb bildet nach Bedarf in den Kreisen des Bezirkes unselbständige Kreisfilmstellen.

§ 6

Arbeitsrechtsverhältnis

(1) Der Direktor des Betriebes und der Hauptbuchhalter werden vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

(2) Die Kreisfilmstellenleiter werden vom Direktor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, in dem sie tätig sein sollen, berufen und abberufen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter werden vom Direktor auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 2 bestimmten Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen den Betrieb vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenkreis beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind nicht zur Vertretung des Betriebes befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(7) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

Anordnung Nr. 2*
über die Änderung
des Statuts des VEB Progress Film-Vertrieb.

Vom 16. November 1962

Das gemäß § 5 der Anordnung vom 9. November 1955 über die Bildung des „VEB Progress Film-Vertrieb“ (GBl. II S. 399) erlassene Statut dieses Betriebes wird auf Grund seines § 7 im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wie folgt geändert:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 des Statuts in der Fassung der Änderungsanordnung vom 8. April 1957 (GBl. II S. 167) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1962

Der Minister für Kultur

Bentzien

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 Nr. 22 S. 167)